RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 2217
VORLAGE

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

4. November 2017

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 17. Oktober 2017
TOP 5 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 17. Oktober 2017 wurde zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dieser Zusage erhalten Sie nunmehr den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 17. Oktober 2017

TOP 5 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/2013 -

Anrede,

seit einigen Jahren beklagen Pflanzenschutzmittelindustrie und landwirtschaftliche Praxis die schleppende Bearbeitung von Zulassungsanträgen für Pflanzenschutzmittel und die langen Wartezeiten, bis ein Pflanzenschutzmittel dann endlich zugelassen wird.

Sie hatten nach den Gründen für diesen Zustand gefragt. Lassen Sie mich, bevor ich zur Beantwortung Ihrer Frage komme, noch kurz den doch sehr komplexen Prozess der Zulassung von Pflanzenschutzmittel in der EU bzw. in Deutschland erläutern.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist ein zweistufiges Verfahren:

1. Stufe: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe werden auf EU-Ebene bewertet und genehmigt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erarbeitet die notwendigen Daten hierzu und unterbreitet der EU-Kommission einen Vorschlag. Die EU-KOMM diskutiert diesen Vorschlag mit Vertretern der EU-Mitgliedstaaten in einem ständigen Ausschuss (Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed „SCoPAFF") und stellt ihn dort zur Abstimmung. Kommt eine „qualifizierte Mehrheit" zustande, dann lässt die EU-KOMM den Wirkstoff zu.
2. Stufe: ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf nationaler Ebene erfolgt. Es dürfen auf der Basis der von der EU-KOMM zugelassenen Wirkstoffe Pflanzenschutzmittel zugelassen und in Verkehr gebracht werden. Dabei gibt es mehrere Wege der Zulassung, auf die ich aber nicht im Detail eingehen werde.

Deutschland hat eines der kompliziertesten Zulassungsverfahren. Es sind vier Bundesbehörden beteiligt:

- Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die Management-Behörde, die den Prozess koordiniert und die Zulassungsbescheide erstellt.
- Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bewertet die gesundheitlichen Aspekte von Pflanzenschutzmitteln.
- Das Julius-Kühn-Institut (JKI) bewertet das Risiko für Bienen, die Wirkung der Pflanzenschutzmittel auf die Zielorganismen und stellt das öffentliche Interesse (also die Notwendigkeit der Zulassung) fest.
- Das Umweltbundesamt (UBA) ist zuständig für die ökotoxikologische Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, also für den Schutz des Naturhaushaltes.

Anrede,

soviel als Hintergrund zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, nun zu der Frage nach den Verfristungen bei der Zulassung in Deutschland und den Gründen hierfür.

Ich kann mich bei der Beantwortung der Frage auf das Ergebnis eines umfangreichen EU-Audits stützen, das im vergangenen Jahr durchgeführt wurde, und dessen Ergebnisse seit Ende 2016 vorliegen. Um es vorweg zu nehmen: der deutschen Zulassung wurde ein sehr schlechtes Zeugnis ausgestellt.

Die EU-KOMM stellte Folgendes fest:

- In Deutschland sind im Vergleich zu hinsichtlich der Landwirtschaft ähnlichen EU-Mitgliedstaaten vergleichsweise wenig Pflanzenschutzmittel zugelassen.
- Für in Deutschland gestellte Zulassungsanträge betrug die Bearbeitungszeit im Durchschnitt 732 Tage, bei einer Bandbreite von 646 bis 789 Tagen. Die gesetzliche Frist sind 550 Tage.
- Werden Zulassungsanträge für alle EU-Mitgliedstaaten einer der drei Zulassungszonen (Nord, Mitte, Süd – Deutschland liegt in der Zone Mitte) in der EU gestellt, so sind drei Mitgliedstaaten an der Bewertung und Entscheidung beteiligt: ein „zonaler berichterstattender Mitgliedstaat“ und zwei „betroffene Mitgliedstaaten“, welche 120 Tage Zeit haben, um ihre Kommentare und Bewertungen abzugeben. Wenn Deutschland „betroffener Mitgliedstaat“ war, benötigte es zur Bearbeitung im Schnitt 757 Tage, bei einer Bandbreite von 527 bis 964 Tagen.

- Ist ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat in derselben Zone bereits zugelassen, so kann die „gegenseitige Anerkennung" von Zulassungen beantragt werden. Die vorgeschriebene Bearbeitungsfrist beträgt 120 Tage. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bis zum Bescheid betrug in Deutschland 405 Tage, bei einer Bandbreite von 133 bis 833 Tagen.
- Kein in Deutschland gestellter Zulassungsantrag wurde fristgerecht bearbeitet und beschieden.

Anrede,

das ist ein Trauerspiel mit Folgen für die Firmen und die landwirtschaftliche Praxis. Dieser Zulassungsstau in Deutschland führt dazu, dass der heimischen Landwirtschaft Pflanzenschutzmittel nicht oder deutlich später zur Verfügung stehen als in den Nachbarländern, das Resistenzrisiko beim verstärkten Einsatz der wenigen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln steigt und es zu ökonomischen Nachteilen kommen kann. Den Pflanzenschutzmittelfirmen entstehen jährlich Verluste in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe.

Als Gründe für die permanente und systematische Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen wird Folgendes angeführt:

- Das deutsche Zulassungssystem ist zu komplex. Es sind vier Behörden involviert, wogegen in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten lediglich eine Behörde zuständig ist.
- Es steht, besonders im BVL, nicht ausreichend Personal zur Verfügung, um die Anträge fristgerecht zu bearbeiten.
- Die Kooperation der Zulassungsbehörden ist ineffizient und nicht ausreichend aufeinander abgestimmt.
- Es gibt keine klare Trennung zwischen Risikobewertung und Risikomanagement bei BVL und UBA. Das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung bei der Zulassung dürfte eigentlich ausschließlich Aufgabe des BVL sein, während die Risikobewertung bei UBA, BfR und JKI liegt. Das UBA nimmt jedoch auch Risikomanagementaufgaben wahr, was zu Komplikationen und Blockaden bei der Entscheidung über eine Zulassung führt. Dass BVL und UBA in unterschiedlichen Bundesressorts angesiedelt sind, verkompliziert die Bescheidung von Zulassungsanträgen noch zusätzlich.

- Deutschland verwendet bei der Bewertung nicht ausschließlich die in der EU harmonisierten Bewertungskriterien, sondern stellt zusätzliche, über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Anforderungen. Besonders das UBA weicht hier stark von den in der EU-Zulassungsverordnung festgelegten Maßstäben ab.
- Die deutschen Bewertungsbehörden akzeptieren oft nicht die Ergebnisse von Zulassungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten, verhindern so eine dringend erforderliche Harmonisierung der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und schaffen Doppelarbeit. Generell ist die Kooperation mit den übrigen Zulassungsbehörden in der EU nicht ausreichend; insbesondere werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten, was auch zu Zulassungsverzögerungen in anderen EU-Mitgliedstaaten führen kann.

Die EU-Auditoren haben Deutschland aufgefordert, die Struktur des Zulassungssystems und die Prozesse so zu modifizieren, dass die Harmonisierung innerhalb der EU befördert und die großen Verfristungen abgestellt werden. Ferner soll die Kooperation mit den Zulassungsbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten verbessert werden und deren Zulassungen in Deutschland anerkannt werden, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeiten und Verzögerungen zu vermeiden.

Anrede,

die Forderungen aus dem EU-Audit unterstütze ich nachdrücklich. Wir haben einen entsprechenden Antrag bei der letzten Agrarministerkonferenz gestellt, dem zugestimmt wurde. Wir haben den Bund aufgefordert:

a. das Ziel der Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung innerhalb der EU nachdrücklicher zu verfolgen als bisher,
b. kurz- und mittelfristig die Personalausstattung der Zulassungsbehörden anzupassen, um die Bearbeitung von Zulassungsanträgen zu beschleunigen,
c. dafür Sorge zu tragen, dass die Zulassungsverfahren gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben und in Übereinstimmungen mit den Vorgehensweisen in den übrigen EU–Mitgliedstaaten der zentralen Zone fristgerecht und unter Verzicht auf restriktivere nationale Maßnahmen durchgeführt werden,
d. die Kritik des EU–Audits aufzugreifen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine effizientere Gestaltung des Zulassungsprozesses zu schaffen.

Wir sind auf den Bericht der Bundesregierung über die zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen Zulassungssituation auf der kommenden Frühjahrsagrarministerkonferenz 2018 gespannt. Die Missstände müssen so schnell wie möglich abgestellt werden, damit die deutsche Landwirtschaft keine Nachteile gegenüber den Betrieben anderer EU-Mitgliedstaaten hinnehmen muss.

Nach Informationen des BVL wurde das dortige Personal aufgestockt. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, dem möglichst schnell weitere folgen müssen.